

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für  
den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts-  
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOFACT –**

**Vom 21. Juli 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOFACT – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

**„§ 2a Zugangskommission zum Masterstudiengang**

<sup>1</sup>Die Zugangskommission zum Masterstudiengang FACT gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Den Vorsitz der Zugangskommission hat die Sprecherin bzw. der Sprecher des FACT-Instituts; die bzw. der Vorsitzende muss dabei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Das weitere Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeitenden des FACT-Instituts bestellt. <sup>4</sup>In Fällen, in denen die Anzahl an Bewerbungen den Wert 100 überschreitet, kann der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Anzahl der Mitglieder der Zugangskommission nach Satz 1 um jeweils ein Mitglied je 25 Bewerbungen erweitern; bei der Bestellung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jederzeit über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügt. <sup>5</sup>Die Zugangskommission bestellt eine Auswahlkommission bestehend aus jeweils vier Professorinnen bzw. Professoren des FACT-Instituts, die je einem der vier FACT-Bereiche angehören und im Studiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ prüfungsberechtigt sind. <sup>6</sup>Den Mitgliedern der Auswahlkommission obliegt die Bewertung der Diskussion der FACT-bezogenen Fachartikel für den jeweiligen FACT-Bereich, dem sie selbst angehören; es gilt § 3 Abs. 4. <sup>7</sup>Die Zugangskommission trifft die abschließende Entscheidung über den Zugang, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden final entscheidet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Von der Anrechnung als FACT-bezogene bzw. Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer ausgeschlossen sind unbenotete Studienleistungen, Schlüsselqualifikationen, Praxissemester sowie die Bachelorarbeit.“

b) In Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „werden bis zu drei Fachartikel vorab festgelegt“ durch die Worte „wird vorab für jeden FACT-Bereich ein Fachartikel festgelegt“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 2 erhält die Tabelle folgende neue Fassung:

**„Tabelle 1: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50	1,8	44	2,6	32,5	3,4	9
1,1	49,5	1,9	43	2,7	30	3,5	7,5
1,2	49	2,0	41,5	2,8	18	3,6	6
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	16,5	3,7	4,5
1,4	47,5	2,2	39	3,0	15	3,8	3
1,5	47	2,3	37,5	3,1	13,5	3,9	1,5
1,6	46	2,4	36	3,2	12	4,0	0
1,7	45	2,5	34,5	3,3	10,5		

bb) In Nr. 2 Satz 2 erhält die Tabelle folgende neue Fassung:

**„Tabelle 2: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	1,8	35	2,6	26	3,4	6
1,1	39,5	1,9	34	2,7	24,5	3,5	5
1,2	39	2,0	33	2,8	12	3,6	4
1,3	38,5	2,1	32	2,9	11	3,7	3
1,4	38	2,2	31	3,0	10	3,8	2
1,5	37,5	2,3	30	3,1	9	3,9	1
1,6	37	2,4	29	3,2	8	4,0	0
1,7	36	2,5	27,5	3,3	7		

cc) In Nr. 3 Satz 2 erhält die Tabelle folgende neue Fassung:

**„Tabelle 3: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,8	7,5	2,6	5	3,4	1
1,1	10	1,9	7,5	2,7	4,5	3,5	1
1,2	9,5	2,0	7	2,8	2	3,6	1
1,3	9,5	2,1	6,5	2,9	2	3,7	0,5
1,4	9	2,2	6,5	3,0	2	3,8	0,5
1,5	9	2,3	6	3,1	1,5	3,9	0,5
1,6	8,5	2,4	5,5	3,2	1,5	4,0	0
1,7	8,5	2,5	5	3,3	1,5		

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Aufbauend auf der Bewertung nach Sätzen 1 bis 3 gibt das jeweilige Mitglied der Auswahlkommission eine Empfehlung an die Zugangskommission über die Gewährung bzw. Ablehnung des Zugangs für die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber ab; § 17 Abs. 2 Satz 6 **MPOWISO** gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Zugangskommission entscheidet auf Basis der Bewertung und der Empfehlung nach Abs. 4 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens.“

bb) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Der Zugang zum Studiengang wird in der Regel gewährt, wenn in der Addition der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 70 Punkte erzielt werden. <sup>7</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

3. § 4a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Für Module des Vertiefungsbereichs, die in den Modulgruppen „Finance and Insurance“, „Auditing and Law“, „Controlling“ und „Taxation“ von den Lehrstühlen des FACT-Instituts angeboten werden, sind folgende Prüfungsformen zulässig: Klausur, Seminararbeit, Präsentation, Diskussionsbeitrag oder Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt.“

b) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Gleiches gilt für die Module „Aktuelle Fragen aus FACT I“, „Aktuelle Fragen aus FACT II“, „Aktuelle Fragen aus FACT III“, „Schlüsselqualifikationen FACT I“ und „Schlüsselqualifikationen FACT II“ der Modulgruppe „Interdisziplinäre Module“. <sup>4</sup>Für Module, die aus anderen Instituten, Fachbereichen und Fakultäten importiert werden, bestimmen sich Art und Umfang der Prüfung nach der jeweils einschlägigen (**Fachstudien- und) Prüfungsordnung** des Studiengangs, aus dem das Modul stammt, bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung.“

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

4. In § 6 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die dreizehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPOFACT studieren sowie diejenigen, die das Masterstudium FACT künftig aufnehmen werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 2a und 3 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPOFACT studieren sowie diejenigen, die das Masterstudium FACT künftig aufnehmen werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 2a und 3 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 25. Mai 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Juli 2022.

Erlangen, den 21. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Juli 2022.